



Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsischer
Städtetag



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Gemeinsame Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf der regionalen Ebene

**des Niedersächsischen Landkreistages,
des Niedersächsischen Städtetages,
des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes,
der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen
der Bundesagentur für Arbeit,
des Niedersächsischen Ministeriums
für Wissenschaft und Kultur
und
des Niedersächsischen Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Stand: 16.01.2017

Präambel

Eine möglichst schnelle und erfolgreiche Integration von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt erfordert eine enge Kooperation aller verantwortlichen Stellen und reibungslose Übergänge an den Schnittstellen. Die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (RD) und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) haben im April 2016 „Empfehlungen zum Schnittstellen- und Übergangsmanagement bei der arbeitsmarktlichen Integration von Asylsuchenden und geflüchteten Menschen“ (sogenanntes Schnittstellenpapier) veröffentlicht, das Vorschläge für eine bessere Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten zur arbeitsmarktlichen Eingliederung von geflüchteten Menschen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Arbeitsagenturen und Jobcentern enthält. Diese neuen Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung verknüpfen die grundlegende Schnittstellenarbeit mit dem integrativen Element der Sprachausbildung.

Eine sehr wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration und die Integration in den Arbeitsmarkt ist der Erwerb der deutschen Sprache. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in Niedersachsen trotz des großen Engagements und der guten Arbeit aller Beteiligten sowie der umfangreichen Angebote von Land und Bund weiterhin deutliches Entwicklungspotential zur Verbesserung sowohl der Bedarfsdeckung - als auch der Prozessabläufe und Koordinierungsstrukturen im Bereich der Sprachförderung für geflüchtete Menschen besteht. Dieses Potential gilt es zu nutzen.

Die aktuelle Lage ist von einer Vielzahl an Sprachangeboten aus unterschiedlichen Programmen und von unterschiedlichen Trägern geprägt, die einen Gesamtüberblick erschweren. Gleichzeitig fehlt den beteiligten Akteuren oft die notwendige Transparenz über die örtlichen Bedarfe an Sprachkursen. Ferner ist aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure und der gegenwärtigen Verfahren eine abgestimmte Zugangssteuerung der geflüchteten Menschen in die Kurse sehr schwierig.

Diese Empfehlungen sollen deshalb konkrete Hinweise für eine Optimierung der Sprachkursangebote nach Umfang und Qualität, für eine Verbesserung der örtlichen Strukturen, der Abstimmungsprozesse, der Zugangssteuerung der Teilnehmenden sowie der Passgenauigkeit und Anschlussfähigkeit der Maßnahmen geben. Dadurch soll den Geflüchteten die bestmögliche Unterstützung beim Spracherwerb angeboten und die Voraussetzungen für eine rasche Integration in Arbeit verbessert werden.

Das Land Niedersachsen unterstützt gemeinsam mit den Partnern auf Landesebene weiterhin die notwendigen Prozesse. Dabei hat vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hohen Stellenwert, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Integrationskursen in Niedersachsen zu erreichen.

1. Strukturen, Beteiligte und zu berücksichtigende Sprachprogramme

Für eine wirkungsvolle Koordinierung der Sprachförderung auf der regionalen Ebene ist ein enger und strukturierter Austausch aller Beteiligten unerlässlich. Dafür wird insbesondere eine klare und transparente Struktur mit einer verantwortlichen Leitung durch einen der Hauptakteure benötigt. In der Regel fällt diese Rolle den Landkreisen und den kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover zu.

Die bereits in dem Schnittstellenpapier empfohlenen Steuerungs- und Koordinierungskreise sollen auch die Koordinierung der auf die Arbeitsmarktintegration ausgerichteten Sprachförderung übernehmen. Sie bilden die zentralen Handlungsstrukturen für die Koordinierung von Arbeitsmarktintegration und Sprachförderung auf der kommunalen Ebene (vgl. auch NLT-Rundschreiben Nr. 856/2016 vom 22.08.2016 und NST-Schreiben vom 08.09.2016).

Kommunen, Arbeitsagenturen und Jobcenter sollen in dieser Struktur eng und regelmäßig mit den Regionalkoordinatoren und Außendienstmitarbeitern des BAMF, den administrierenden Stellen für die Landessprachkurse, den örtlichen Sprachkursanbietern sowie den kommunalen Integrationsbeauftragten und Koordinierungsstellen wie „Migration und Teilhabe“ und Bildungskoordination für geflüchtete Menschen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)¹ zusammenarbeiten.

Abhängig von den regionalen Verhältnissen bietet sich eine Zweigliedrigkeit aus

- a. einer Kerngruppe der öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie
- b. einem erweiterten Kreis unter Einbeziehung der die Sprachförderung anbietenden bzw. durchführenden Institutionen an.

Bei Bedarf kann beispielsweise zusätzlich auch ein begleitendes Netzwerk eingerichtet werden.

¹ [Ausschreibung des BMBF vom 14.01.2016](#)

Die so organisierte Koordinierung der örtlichen Sprachförderung soll in einer festgelegten und verbindlichen Frequenz und bei besonderen Bedarfssituationen zusammentreten. Es wird empfohlen, einen 3-monatlichen Rhythmus nicht zu überschreiten. Dabei sollen in der Regel verbindliche Absprachen und Vereinbarungen zur Verbesserung der Sprachförderung vor Ort getroffen werden. Der Steuerungs- und Koordinierungskreis ist kein Entscheidungsträger. Er nimmt lediglich koordinierende Aufgaben wahr. Einzelfallentscheidungen werden durch diesen Kreis nicht getroffen.

Darüber hinaus sollen örtliche Besonderheiten, zum Beispiel kommunale und ehrenamtliche Angebote, berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund kann der Teilnehmerkreis vor Ort durch weitere Beteiligte erweitert werden. Zur Erhöhung der Verbindlichkeit sollen Kooperationsvereinbarungen zwischen allen Partnern angestrebt werden.

Folgende Partner sind in der Regel in die Abstimmungsprozesse einzubeziehen:

- Ein verantwortlicher Vertreter je kreisfreier Stadt, Landkreis bzw. Region Hannover
- Große selbstständige Städte
- Kreisangehörige Kommunen
- Ausländerbehörde
- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Regionalkoordinatoren und Außendienstmitarbeiter des BAMF
- Administrierende Stelle für die Landessprachkurse
- Träger der Kursangebote, insbesondere der Integrationskurse, der berufsbezogenen Deutschförderung und der Landessprachkurse
- Kommunale Integrationsbeauftragte und Koordinierungsstellen wie „Migration und Teilhabe“ sowie Bildungskoordination für geflüchtete Menschen des BMBF, sofern diese eingerichtet sind
- Migrationsberatungsstelle²
- Bildungsberatungsstellen³

² Migrationsberatungsstellen in Niedersachsen sind die Beraterinnen und Berater im Netzwerk der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) und die vom Bund geförderten MBE (Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer) und JMD (Jugendmigrationsdienste)

³ <http://www.bildungsberatung-nds.de/index.php>

Folgende Sprachkursangebote sind vorrangig zu koordinieren:

- Integrationskurse des BAMF, allgemeine und spezielle
- Basissprachkurse des Landes
- Berufsbezogene Deutschsprachförderung (Basis- und Spezialmodule) des BAMF und ESF-BAMF-Kurse
- Kombimaßnahmen „Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“ (KompAS) sowie „Perspektiven für Flüchtlinge Niedersachsen“ (PerF Nds)

Besonderes Augenmerk erfordern dabei die Alphabetisierungskurse und die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern durch Angebote zur Kinderbetreuung. Ergänzt werden die Kurse durch kommunale und ehrenamtliche Angebote sowie berufsvorbereitende und –begleitende Angebote vor Ort. Das jeweilige örtliche Koordinierungsgremium soll sich einen Gesamtüberblick verschaffen⁴. Wichtig ist auch die Berücksichtigung flankierender berufsqualifizierender Maßnahmen wie „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerF, PerjuF, PerjuF-H und PerF-W) und die Abstimmung der Angebote zu Förderketten.

2. Anforderungen an die Koordinierung der Sprachförderung

Es wird empfohlen, in einer Region verbindliche Absprachen zu allen oben genannten Angeboten der Sprachförderung zu treffen. Es wird weiter empfohlen, Verabredungen zur Ermittlung der Bedarfe an Sprachförderung und für die Zugangssteuerung der Menschen in die Kurse und Maßnahmen zu treffen. Dabei geht es insbesondere um die Vermeidung von Parallelstrukturen, von unnötigen Kurswechseln der Teilnehmenden und um die Verkürzung von Wartezeiten. Nachfolgend werden diese wesentlichen Aspekte einer wirkungsvollen Zusammenarbeit aufgelistet und konkretisiert.

⁴ Eine tabellarische Übersicht der Bundes- und Landesprogramme ist in Anlage 1 abgebildet. Grafisch werden die Angebote in Anlage 2 dargestellt.

2.1 Transparenz über Angebot und Bedarf sowie Weiterentwicklung nach Umfang und Qualität

- Bestimmung der Bedarfe nach Zielgruppen, Qualifikationsniveau und auf der Zeitachse sowohl für Asylberechtigte, die bereits im Jobcenter gemeldet sind und Leistungen beziehen, als auch für alle anderen (zum Beispiel Geduldete und Personen im Antragsverfahren oder vor Antragstellung)
- Identifizierung und Einbeziehung aller Sprachkursangebote der Region
- Schaffung von Transparenz über Angebot, Auslastung sowie den Beginn- und Endtermin von Kursen
- Verbesserung von Quantität und Qualität des Angebotes auf Grundlage der Daten über den Bedarf und die Teilnehmerstruktur
- Weiterentwicklung der Sprachkurse des Landes entsprechend der Bedarfslage insbesondere für Personen ohne Zugang zu den Sprachförderangeboten des Bundes
- Schaffung von stadt- und landkreisübergreifenden Angeboten für Kurse, bei denen die Teilnehmerzahl in einer Region nicht ausreicht
- Sprachkursangebote können bereits vor Kursbeginn auf dem bestehenden Sprachlernportal (REiN⁵) erfasst werden.

2.2 Verbesserung der örtlichen Abstimmungsprozesse

- Übernahme der Federführung des Steuerungskreises durch die kreisfreie Stadt, den Landkreis bzw. die Region Hannover
- Vor Ort werden zeitlich und inhaltlich anschlussfähige Angebote bedarfsorientiert in ausreichender Anzahl unter den regionalen Bildungsanbietern abgestimmt und von diesen entwickelt und vorgehalten
- Abstimmung zwischen allen Beteiligten über anschlussfähige und nahtlose Kursabfolgen zur Vermeidung von Abbrüchen und Wechseln der Teilnehmenden
- Verständigung der Beteiligten bei Integrationskursen auf möglichst kurze Wartezeiten bei sprachliche Einstufungstests und Kursbeginn

⁵ <http://www.refugees.niedersachsen.de/nobody/home>

- Zusammenschluss zu Trägerkooperationen für Verbundlösungen zur Schaffung von Angeboten, die Träger nicht eigenständig anbieten können
- Zur Verbindung von Sprachvermittlung und Berufsorientierung bzw. zur Verstetigung der praktischen Sprachanwendung und des Lernerfolgs werden auch Kombinationen von verschiedenen Maßnahmen der Sprachbildung und Arbeitsmarktförderung angeboten
- Regelmäßiger Austausch über die Kursbelegung und -auslastung, die Anwesenheit der Teilnehmenden, die Lernerfolge, die erreichten Abschlüsse bzw. Zertifikate und die Ergebnisse aus Bildungsclearing und Kompetenzfeststellung unter der Wahrung datenschutzrechtlicher Belange
- Hilfestellung bei der Organisation von Kinderbetreuung während der Kurse

2.3 Zugangssteuerung der Teilnehmenden

- Zugangssteuerung der geflüchteten Menschen durch eine (koordinierende) Stelle⁶
- Abstimmung über die Verteilung der Teilnahmeberechtigten auf die Termine zum Einstufungstest für Integrationskurse unter Berücksichtigung des Angebotes an allgemeinen und speziellen Integrationskursen
- Koordination der Durchführung von Einstufungstests im Vorfeld, um von der Qualität der Sprachkursangebote optimal profitieren zu können und das am besten passgenaue Kursniveau festzustellen, um auch unnötige Teilnahmen an nicht adäquaten Kursen zu vermeiden
- Hinwirken der beteiligten Akteure auf einen strukturell gleich bzw. vergleichbar gestalteten Einstufungstest, der sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen⁷ orientiert
- Die in einem Basissprachkurs erworbenen Deutschkenntnisse sollten in einem Zertifikat nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen dokumentiert werden, damit gegebenenfalls der Einstieg in ein späteres Modul im Integrationskurs gewährleistet werden kann.
- Vermeidung von Doppelverpflichtungen bzw. eines Nebeneinanders von Berechtigung und Verpflichtung zu einer Integrationskurs-Teilnahme bei den geflüchteten Menschen

⁶ Die Zuweisung erfolgt durch die nach dem AsylbLG zuständigen Behörden und die Jobcenter.

⁷ <http://www.europaischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>

- Verkürzung der individuellen Wartezeiten der Teilnehmenden durch zeitlich und inhaltlich anschlussfähige Angebote sowie individuell passgenaue Zusteuerung der geflüchteten Menschen in die Angebote
- Bildung von passgenauen und individuellen Förderketten⁸ für die Sprachförderung unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachförderangebote
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu der örtlichen Angebotsstruktur, den Steuerungsprozessen und den Förderketten

⁸ Idealtypische Abläufe für duale Ausbildung (Anlage 3) und Aufnahme einer Beschäftigung (Anlage 4) sind beigefügt.

Anlagen

- 1 – Übersicht der Sprachprogramme für geflüchtete Menschen in Niedersachsen
- 2 – Erwerb von Sprachkompetenzen – Förderkette Niedersachsen
- 3 – beispielhafte Förderkette „Modell für die duale Ausbildung“
- 4 – beispielhafte Förderkette „Weg in Arbeit“

An der Erstellung dieses Empfehlungspapiers haben Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen mitgewirkt:

- Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
- Maßarbeit Osnabrück
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
- Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
- Stadt Braunschweig
- Volkshochschule Braunschweig

Übersicht über die Sprachprogramme des Landes und des Bundes für geflüchtete Menschen in Niedersachsen

Nr.	Programm	Verantwortlich	Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Ziel	Zertifikat bei Abschluss	Teilnahme / Zuweisung durch
1	Basissprachkurs	MWK	Keine.	300 Unterrichtsstunden	Je nach Zusammensetzung der Lerngruppe: Sprachniveau A1, Alphabetisierung etc.	ja	Eigene Anmeldung
2	C1-Kurse für Höherqualifizierte	MWK	Stehen allen Geflüchteten ab dem 18. Lebensjahr offen, die studieren möchten, aber noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, eine Hochschulzulassung oder die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen verfügen.	Mindestens 1.000 Unterrichtsstunden	Sprachniveau C1. Dies soll über eine DSH-Prüfung oder eine vergleichbare für die Hochschulzulassung anerkannte Prüfung nachgewiesen werden.	ja	Eigene Anmeldung
3a	Berufsbezogene Deutschsprachförderung <u>Basismodule</u>	BAMF	<ul style="list-style-type: none"> • SGB II oder SGB III-Kunde • Meldung als ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos im Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung • Personen im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens • Auszubildende • Geduldete nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG • AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive • Integrationskursanspruch ausgeschöpft • B1 bei Basismodul 	<ul style="list-style-type: none"> • 300 Stunden (UE= 45 Min)) • Modulgestaltung zeitlich flexibel • Einmalige Wiederholungsmöglichkeit pro Modul 	B2 C1 C2	Zertifikat	Agentur für Arbeit oder Jobcenter
3b	Berufsbezogene Deutschsprachförderung <u>Spezialmodule ab 2017</u>			<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. 300 bis 600 Stunden 	A2 B1 Berufsfachsprache	Zertifikat	Agentur für Arbeit oder Jobcenter
4	ESF-BAMF-Kurs	BAMF	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerber und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt • SGB II oder SGB III-Kunde • Ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet • Auszubildende • Anspruch auf Integrationskurs ausgeschöpft • Min. A1 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 730 Stunden 	Kein verpflichtendes Zielniveau, abhängig von Kursart und TN-Bedarf	Kein verpflichtendes Zertifikat, abhängig von Kursart und TN-Bedarf	Eigene Anmeldung
5	Integrationskurs	BAMF	<ul style="list-style-type: none"> • AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive • Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG • AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG • Mit Deutschkenntnissen unterhalb B1 • Noch kein Integrationskurs absolviert • Kunden im Rechtskreis SGB II haben einen Rechtsanspruch und werden durch das JC verpflichtet • Die ABH kann ebenfalls verpflichten • Kunden im Rechtskreis SGB III können auf Antrag zugelassen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Integrationskurs: max. 660 Stunden • Jugendintegrationskurs: max. 960 Stunden • Alphabetisierungskurs: max. 960 Stunden • Frauenintegrationskurs: max. 960 Stunden • Elternintegrationskurs: max. 960 Stunden 	B 1	Zertifikat	Zulassung durch BAMF, Zuweisung durch AsylbLG-Behörde oder Jobcenter

UAG Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf regionaler Ebene (Stand 01.01.2017)

Nr.	Programm	Verantwortlich	Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Ziel	Zertifikat bei Abschluss	Teilnahme / Zuweisung durch
				<ul style="list-style-type: none"> • Intensivkurs für Akademiker: max. 430 Stunden • Wiederholungsmöglichkeit von 300 Stunden 			
6	KompAS	BA	<p>SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer sind volljährige, erwerbsfähige Leistungsberechtigte <p>SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien, die bereits eine Zulassung des BAMF erhalten haben, die zu einer Teilnahme am Integrationskurs berechtigt • oder • Ausländerinnen oder Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach §27 Abs. 5 AufenthG besitzen, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bereits eine Zulassung des BAMF erhalten haben, die zu einer Teilnahme am Integrationskurs berechtigt <p>Für beide Rechtskreise: im Alter von grundsätzlich 18 bis 50 Jahren, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der in der Person liegenden Gründe (Migration/Flucht) ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können, • noch keinen Integrationskurs besucht haben, • die Voraussetzungen für den Besuch eines Integrationskurses erfüllen und • in der lateinischen Schrift alphabetisiert sind sowie • die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Integrationskurs und die Maßnahme nach § 45 SGB III beginnen zeitgleich und werden parallel durchgeführt. Die konkrete Gestaltung der Maßnahme bzw. der Verzahnung des Integrationskurses mit der Maßnahme nach § 45 SGB III obliegt der Gestaltungsfreiheit des Maßnahmeträgers • Die Dauer der Maßnahme beträgt insgesamt zwischen sechs und acht Monaten • Der Umfang der Maßnahme im Rahmen der Teilnahmedauer nach § 45 SGB III beträgt 320 Zeitstunden je Teilnehmer 	B 1 (im Rahmen des Integrationskurses)	Zertifikat	Agentur für Arbeit oder Jobcenter
7	PerF	BA	<p>Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB III sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang • arbeitslose Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die individuelle Zuweisungsdauer eines Teilnehmers beträgt 12 Wochen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Potentiale von Asylbewerbern und Geduldeten identifizieren • Perspektiven aufzuzeigen • über Bedingungen des deutschen Arbeitsmarktes informieren 	-	Agentur für Arbeit oder Jobcenter

UAG Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf regionaler Ebene (Stand 01.01.2017)

Nr.	Programm	Verantwortlich	Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Ziel	Zertifikat bei Abschluss	Teilnahme / Zuweisung durch
			<ul style="list-style-type: none"> Bis zum 31.12.2018: Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Stand 01/2016 – nur Eritrea, Irak, Iran und Syrien), die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. <p>Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB II sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind über Sprachkenntnisse verfügen (beide Rechtskreise), die es zulassen, den Inhalten der Maßnahme zu folgen. Dies ist in der Regel nach der Teilnahme an einem Integrationskurs der Fall 		<ul style="list-style-type: none"> berufsbezogene Sprachkenntnisse sollen vermittelt bzw. diese erweitert werden 		
8	PerjuF	BA	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 131 SGB III befristet Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (z.B. aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia) ab 1. Tag Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete ab 4. Monat Aufenthalt Heranführung an den Ausbildungsmarkt Motivation zur Ausbildungsaufnahme Berufsorientierung, Bewerbungstraining Berufsbezogene Sprachförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Max. 6 Monate 	B1	-	Agentur für Arbeit oder Jobcenter
9	PerjuF-H	BA	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 131 SGB III befristet Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (z.B. aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia) ab 1. Tag Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete ab 4. Monat Aufenthalt Heranführung an den Ausbildungsmarkt im Handwerk Motivation zur Ausbildungsaufnahme im Handwerk Berufsorientierung Berufsbezogene Sprachförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Max. 6 Monate 	B1	-	Agentur für Arbeit oder Jobcenter
10	PerF-W	BA	<p>Teilnehmerinnen im Rechtskreis SGB III sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> arbeitslose Asylbewerberinnen und geduldete Frauen mit Arbeitsmarktzugang, <p>bis zum 31.12.2018:</p>	<ul style="list-style-type: none"> in Teilzeit mit einer Wochenstundenzahl von 20 Zeitstunden und einer täglichen Präsenzzeit von vier 	<ul style="list-style-type: none"> Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem Potentiale der Zielgruppe sind zu identifizieren und 	-	Agentur für Arbeit oder Jobcenter

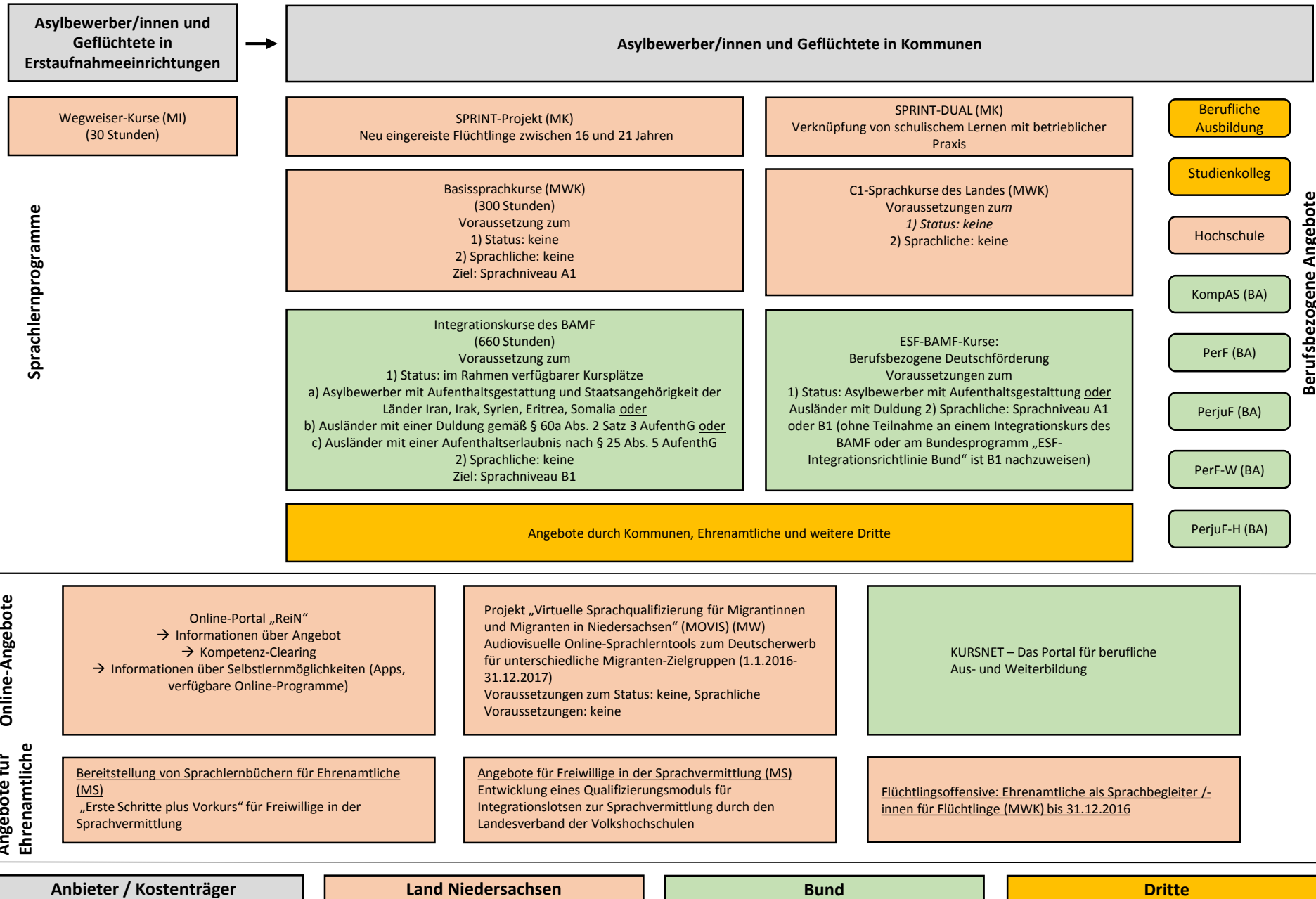
UAG Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf regionaler Ebene (Stand 01.01.2017)

Nr.	Programm	Verantwortlich	Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Ziel	Zertifikat bei Abschluss	Teilnahme / Zuweisung durch
			<ul style="list-style-type: none"> Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive (Stand 06/2016 – nur Eritrea, Irak, Iran und Syrien), die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, arbeitslose Ausländerinnen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen, Teilnehmerinnen im Rechtskreis SGB II sind weibliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind <p>und (für beide Rechtskreise)</p> <ul style="list-style-type: none"> die mindestens 18 Jahre alt sind, aufgrund ihrer persönlichen Situation (z. B. Fluchthintergrund, fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Familiennachzug) Hemmnisse aufweisen und der besonderen Unterstützung bedürfen, um sie für die Aufnahme einer Ausbildung und/oder einer Erwerbstätigkeit sowie ggf. einer beruflichen Qualifizierung zu motivieren und schrittweise an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen, über Sprachkenntnisse verfügen, die es zulassen, den Inhalten der Maßnahme zu folgen. Dies ist in der Regel nach der Teilnahme an einem Integrationskurs der Fall 	<p>Stunden (Montag – Freitag) statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Da bei der Teilnahme an der Maßnahme die individuellen zeitlichen Einschränkungen der Teilnehmerinnen zu berücksichtigen sind, hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Bedarfsträger das Maßnahmeangebot für täglich sechs Stunden vorzuhalten 	<p>zu stärken, Perspektiven aufzuzeigen und Bewerbungsaktivitäten zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung in Deutschland berufsbezogene Sprachkenntnisse vermitteln bzw. diese erweitern 		
11	SPRINT	MK	<ul style="list-style-type: none"> Sprach- und Integrationsprojekt für junge Flüchtlinge an BBS Neu eingereiste junge Schutzsuchende zwischen 16 und 21 Jahren ab Schuljahresbeginn 2015/2016 Spracherwerb, Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt sowie in das Berufs- und Arbeitsleben 	<ul style="list-style-type: none"> Dauer max. 12 Monate unabhängig vom Schuljahresbeginn 	A2 B1	-	Eigene Anmeldung
12	SPRINT-Dual	MK	<ul style="list-style-type: none"> Sprach- und Integrationsprojekt plus Einstiegsqualifizierung für junge Flüchtlinge an BBS und in Betrieben Absolventen der SPRINT-Klassen mit vorliegender Eignung für eine Einstiegsqualifizierung und Zusage eines Ausbildungsbetriebes für einen EQ-Platz 	<ul style="list-style-type: none"> Dauer 6 bis 9 Monate 1,5 Schultage plus 3,5 Tage EQ im Betrieb Start ab 01.11.2016 	B2	-	Eigene Anmeldung

UAG Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf regionaler Ebene (Stand 01.01.2017)

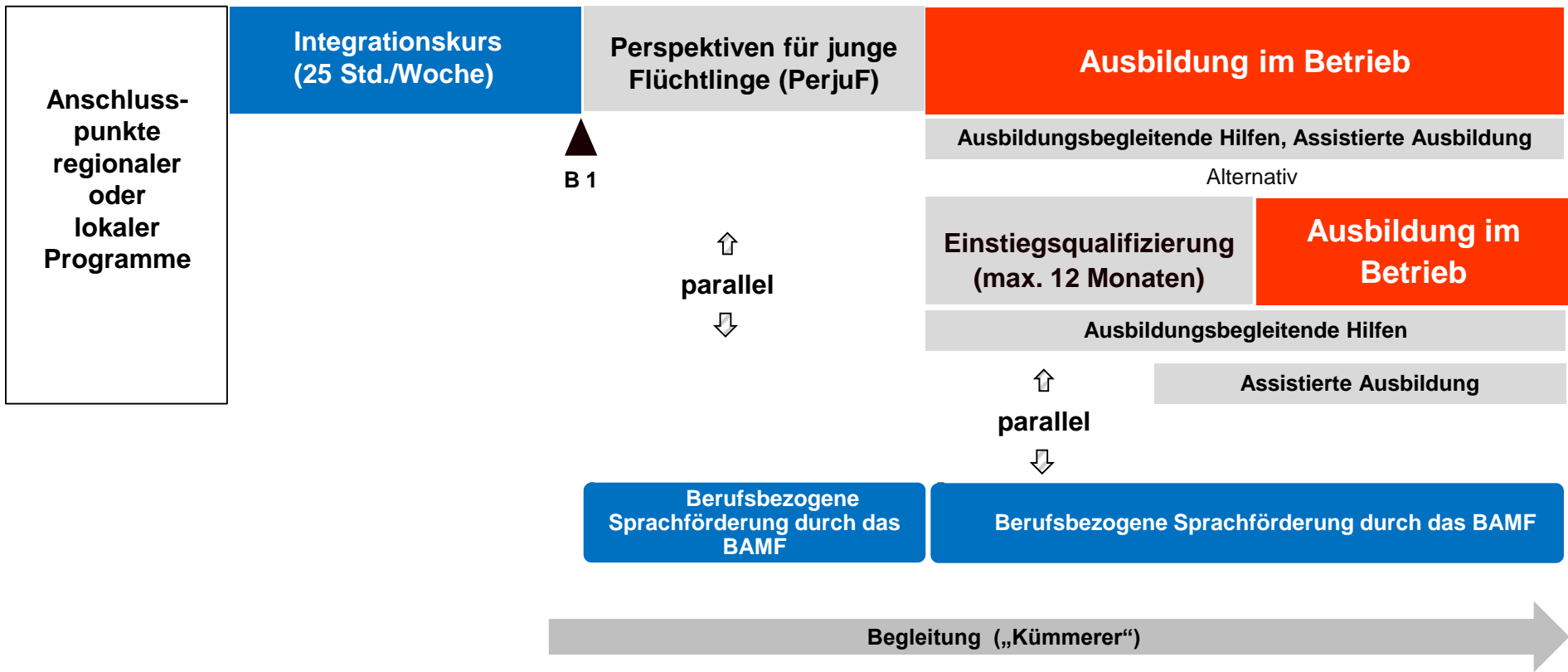
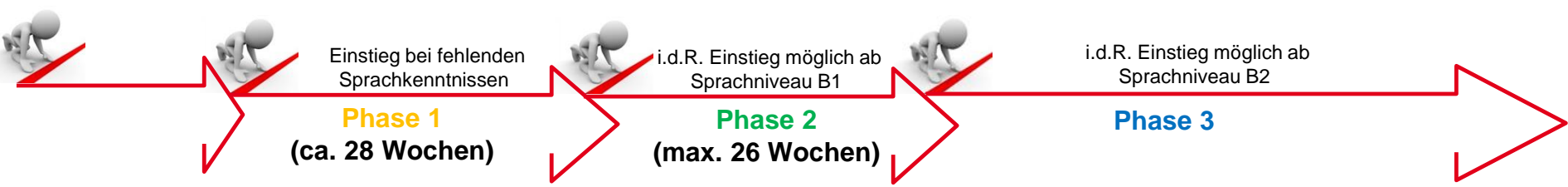
Nr.	Programm	Verant- wortlich	Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Ziel	Zertifikat bei Ab- schluss	Teilnahme / Zuwei- sung durch
			<ul style="list-style-type: none"> • Junge Flüchtlinge mit Empfehlung der Berufsberatung zum Besuch von SPRINT-Dual (SGB II oder SGB III-Kunde, AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive, Integrationskursanspruch ausgeschöpft) • Grds. B1-Niveau 				

Die hier aufgelisteten Programme werden ergänzt durch lokale Angebote durch Ehrenamtliche, Kommunen und weitere Dritte.



Das Modell für die duale Ausbildung

Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren



Das Modell für die duale Ausbildung

Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren

Phase 1

- Inhalt: Besuch Integrationskurs (BAMF) in Vollzeit (25 Std./Woche) / alternativ: Jugendintegrationskurs (BAMF)
- Ziel: Erwerb Sprachniveau B1 nach GER (fortgeschrittene Sprachanwendung)
- Dauer: ca. 28 Wochen
- Förderinstrumente: (Jugend-)Integrationskurs (BAMF)

Phase 2

- Inhalt: Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerJuF) zur Heranführung an den Ausbildungsmarkt; parallel dazu berufsbezogene Sprachförderung
- Ziel: Berufliche Orientierung / Eignungsfeststellung sowie weiterer Spracherwerb bis B2 nach GER (selbstständige Sprachverwendung) bis in Phase 3
- Dauer: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Träger (MAT) bis zu max. 27 Wochen
- Förderinstrumente: MAT nach § 45 SGB III, berufsbezogene Sprachförderung durch BAMF
- „Kümmerer“-Funktion

Phase 3 – a (direkt in Ausbildung)

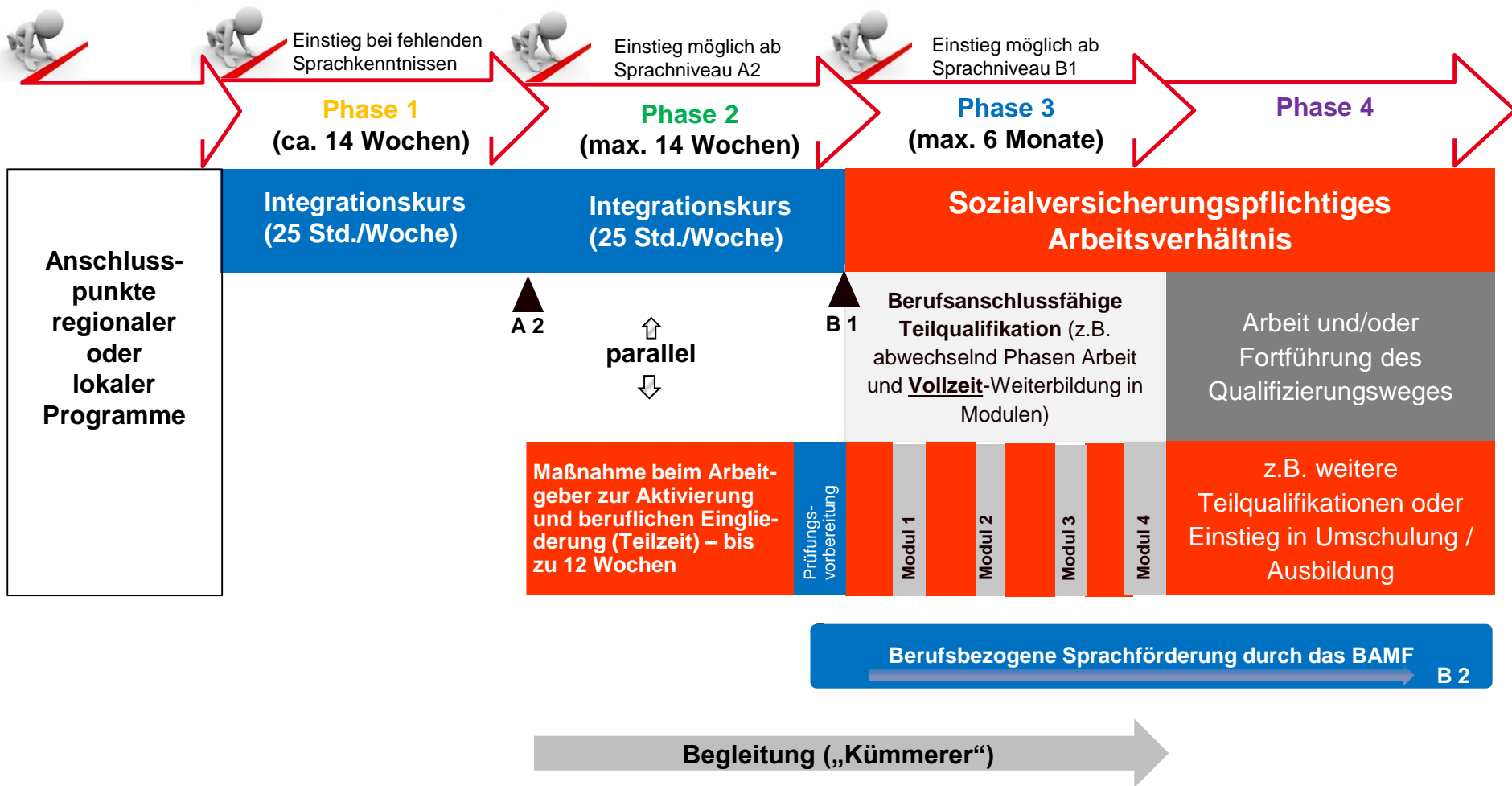
- Inhalt: Aufnahme einer dualen Ausbildung in Vollzeit mit Unterstützung für Auszubildende (Förderung von Fachtheorie, Stützunterricht, sozialpädagog. Begleitung) und Betrieb (Begleitung der Ausbildung), „Kümmerer“-Funktion
- Ziel: Abschluss einer dualen Berufsausbildung
- Dauer: ca. 3 Jahre (abhängig von Dauer der Ausbildung)
- Förderinstrumente: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung (AsA)

Phase 3 – b (Übergang in EQ)

- Inhalt: Einstiegsqualifizierung zum Aufbau beruflicher Grundlagen mit begleitender berufsbez. Deutschsprachförderung - anschließende Aufnahme einer dualen Ausbildung mit Unterstützung für den Auszubildenden (abH während EQ und Ausbildung) und Betrieb (AsA während Ausbildung); „Kümmerer“-Funktion
- Ziel: Abschluss einer dualen Berufsausbildung
- Dauer: max. 12 Monate EQ, dann ca. 3 Jahre
- Förderinstrumente: Einstiegsqualifizierung (EQ), abH, AsA, berufsbezogene Sprachförderung des BAMF

Der direkte Weg in Arbeit mit begleitender Qualifizierung

Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren



Der direkte Weg in Arbeit mit begleitender Qualifizierung

Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren

Phase 1

- Inhalt: Besuch Integrationskurs (BAMF) in Vollzeit (25 Std./Woche)
- Ziel: Erwerb Sprachniveau A2 nach GER (grundlegende Kenntnisse)
- Dauer: ca. 14 Wochen
- Förderinstrumente: Integrationskurs (BAMF)

Phase 2

- Inhalt: Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Teilzeit parallel zum Integrationskurs
- Ziel: Betriebliche Erprobung/Eignungsfeststellung oder die Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse
- Dauer: MAG bis zu 12 Wochen plus Prüfungsvorbereitung zum Abschluss des Integrationskurses: 2 Wochen
- Förderinstrumente: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber nach § 45 SGB III; Integrationskurs des BAMF
- „Kümmerer“

Phase 3

- Inhalt: Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit; Arbeiten und berufliche und ggfs. sprachliche Weiterbildung im Blockmodell (z.B. im Rahmen einer zertifizierten Teilqualifikation), „Kümmerer“-Funktion
- Ziel: Erwerb einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation sowie Training/Vertiefung der Sprachkenntnisse durch berufsbezogene Sprachförderung des BAMF
- Dauer: max. sechs Monate
- Förderinstrumente: FbW (Maßnahme- und Fahrtkosten), Arbeitsentgeltzuschüsse für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten, berufsbez. Sprachförderung

Phase 4

- Inhalt: Fortsetzung der sv-pflichtigen Beschäftigung und Fortführung der (abschlussorientierten) Weiterbildung (z.B. weitere Teilqualifikationen, Umschulung, Vorbereitungslehrgang Externenprüfung) / betriebliche Ausbildung
- Ziel: Erwerb eines Berufsabschlusses
- Dauer: in Abhängigkeit des individuellen (Qualifizierungs-) Weges
- Förderinstrumente: FbW (Maßnahme- und Fahrtkosten), ggf. Arbeitsentgeltzuschüsse für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten